



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.11 RRB 1897/1635</b>
Titel	<b>Baugesetz.</b>
Datum	02.09.1897
P.	554

[p. 554] A. Mit Eingabe vom 15. Juli 1897 ersucht der Stadtrat Winterthur um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien an der Bahnhofstraße zwischen Museum und innerer Schaffhauserstraße.

Zur Erläuterung bemerkt derselbe, daß die östliche Baulinie so festgestellt sei, daß sie längs dem Abschnitt zwischen der Museum- und der Turnerstraße mit der Sockelflucht der Risalite an der südwestlichen und nordwestlichen Ecke des Postgebäudes übereinstimme und dementsprechend das Gebäude des Café National schneide, daß sie dagegen längs dem Abschnitt von der Turner- bis zur innern Schaffhauserstraße den bisherigen Abstand von 3 m von der bestehenden Straßengrenze, wie er bei den Blumer'schen Neubauten beobachtet worden, behalte. Ein größerer Abstand schein auf der letztern Strecke namentlich deswegen nicht nötig, weil auf der gegenüber liegenden Straßenseite, im Bahnhofgebiet, kaum noch gebaut werden könne, während auf der ersteren Strecke der besondere Charakter des Postgebäudes und der konzentrierte Verkehr unmittelbar vor demselben allerdings einen breiteren Vorplatz zum Bedürfnis machen.

In einem beiliegenden Attest des Bezirksrates Winterthur vom 15. Juli 1897 wird bezeugt, daß der Rekurs der schweizerischen Nordostbahndirektion gegen die im Amtsblatt No 4 vom 12. Januar 1897 publizierten Baulinien an der Bahnhofstraße abgewiesen und diese Angelegenheit nicht weiter auf dem Rekurswege verfolgt worden sei, sowie daß im Uebrigen keine Einsprachen erhoben worden seien.

Der Eingabe ist ein Baulinienplan in doppelter Ausfertigung beigegeben.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Gemäß den zur Genehmigung vorliegenden Baulinien an der Bahnhofstraße sind nunmehr bereits die im Berichte des Stadtrates erwähnten Blumer'schen Neubauten erstellt worden und das neue Postgebäude im Bau begriffen.

Den Ausführungen des Stadtrates ist übrigens beizupflichten und es können deshalb die in Frage stehenden Bau- und Niveaulinien genehmigt werden.

Es mag hier noch bemerkt werden, daß gemäß Regierungsratsbeschluß betreffend die Vorlage von Bau- und Niveaulinienplänen vom 2. Februar 1889 in den Fällen, wo Einsprachen erhoben und dieselben durch rechtskräftige Beschlüsse beseitigt worden sind, wie diesfalls mit Bezug auf die Nordostbahn, diese Beschlüsse beizulegen sind.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien an der Bahnhofstraße zwischen Museum- und innerer Schaffhauserstraße wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rückschluß des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Beilage der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014*]